

Regionalverband Ruhr, Postfach 10 32 64, 45032 Essen

Die Präsidentin des Landtags NRW
Postfach 10 11 43

40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16 WAHLPERIODE

**STELLUNGNAHME
16/4082**

A11, A01, A07, A09



Regionalverband Ruhr

Die Regionaldirektorin
Kronprinzenstraße 35
D-45128 Essen
Fon +49 (0)201 2069-0
Fax +49 (0)201 2069-500
www.metropoleruhr.de

Datum	26.08.2016	Name	von der Heide	Ihr Zeichen	Fon	2069 - 287
		E-Mail	v_d_Heide@rvr-online.de	Unser Zeichen	Fax	2069 - 273

**Gesetzesentwurf der Fraktion SPD und Fraktion Bündnis 90/Grüne
„Gesetz zur Verstärkung der kommunalen Selbstverwaltung“
Drucksache-Nr. 16/12363
Hier: Stellungnahme des Ruhrparlaments**

Sehr geehrte Frau Gödecke,

Der vorgenannte Gesetzesentwurf ist innerhalb der Fraktionen des Regionalverbandes Ruhr umfassend diskutiert worden. Zu den in Artikel 4 erarbeiteten Vorschlägen und aus Sicht des Regionalverbandes Ruhr darüber hinausgehenden Regelungsnotwendigkeiten wird auf die diesem Schreiben als Anlage beigefügte Ausführung verwiesen.

Zu den Erläuterungen und Ergänzungen ist grundsätzlich ein einstimmiges Votum aller Fraktionen des Regionalverbandes Ruhr erfolgt.

Zur Frage der Mindestfraktionsstärke beim Regionalverband Ruhr ist eine differenzierte Diskussion geführt worden. Eine Mindestfraktionsstärke von 5 Mitgliedern wird – zumindest von den kleineren Fraktionen – als problematisch angesehen. Zurzeit beträgt die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandversammlung 137 Mitglieder. Zukünftig wird diese Zahl nach Maßgabe des § 10 Abs. 1 RVR-G auf 91 stimmberechtigte Mitglieder reduziert. Anders als bei den Landschaftsverbänden und den Gemeinden nimmt die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr als Regionalrat im Wege der Organleihe im gewichtigen Umfang Aufgaben nach Landesplanungsgesetz war (§ 6 LPIG). Die Mindestfraktionsstärke bei den – allerdings erheblich kleineren – Regionalräten beträgt 2 bzw. 3 Mitglieder (RR Düsseldorf). Während die größeren Fraktionen (CDU, SPD und Bündnis 90/Die Grünen) auch im Hinblick auf die zukünftige Größe der Verbandsversammlung eine Mindestfraktionsstärke von 4 Mitgliedern für angemessen halten, möchten die kleineren Fraktionen (Die Linke, FDP, Piraten, AFD und Freie Wähler) unter Verweis auf § 6 LPIG eine Gleichstellung mit den – allerdings zahlenmäßig erheblich kleineren – Regionalräten der Bezirksregierungen und die Mindestfraktionsstärke auf 2 Mitglieder festlegen.

Gez. Roland Mitschke	Gez. Martina Schmück-Glock	Gez. Sabine von der Beck
_____ CDU-Fraktion	_____ SPD-Fraktion	_____ Fraktion-Bündnis 90/Die Grünen

Gez. Wolfgang Freye	Gez. Thomas Boos	Gez. Dirk Pullem
_____ Fraktion-DIE LINKE	_____ FDP-Fraktion	_____ Fraktion der Piraten

Gez. Alan Daniel Imamura	Gez. Helmut Stalz
_____ AfD-Fraktion	_____ Fraktion-Freie Wähler

**Änderungen und Ergänzungen zum Gesetzesentwurf
Landtag NRW Drucksache 16/12363**

Im Einzelnen:

Art. 4

Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr

- **§ 4 Abs. 2 Ziffer 5 RVR-G wird um die Regelung in § 4 Abs. 4 Ziffer 1 RVR-G als neuer Satz 2 erweitert.**

„Abfälle bewirtschaften (§ 3 Absatz 14 bis 26 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (EGEL I S. 212), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (EGEL I S. 1324, 3753) geändert worden ist)“

Begründung:

Gemäß § 4 Abs. 4 Nr. 1 RVRG ist die „Abfallbewirtschaftung“ weiterhin – wie bereits vor der Gesetzesnovellierung – Antragstätigkeit. Insoweit wird angeregt, die „Abfallbewirtschaftung“ in den Aufgabenkatalog des § 4 Abs. 2 RVRG aufzunehmen und damit als freiwillige Aufgabe (anstelle einer Antragstätigkeit) fortzuschreiben. Mit Aufnahme der Abfallbewirtschaftung in den Katalog der freiwilligen Aufgaben des RVR würde klargestellt, dass es sich um eine „Aufgabe“ im Sinne des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit handelt und Möglichkeiten der (vergabefreien) interkommunalen Zusammenarbeiten des RVR mit seinen Mitgliedskörperschaften auch in diesem für den RVR und seine Beteiligungen wichtigen Bereich bestehen.

- **§ 9 Ziffer 3 RVR-G wird wie folgt ergänzt:**

„Die Fachausschüsse haben beratende Befugnis, soweit Ihnen nicht bestimmte Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches zur selbstständigen Entscheidung durch Verbandsordnung übertragen werden.“

Begründung:

Mit dem Wechsel in der Leitungsspitze des Regionalverbandes Ruhr ab dem 3. Quartal 2017 werden anstelle der Bereichsleiter mit sechsjähriger Wahlzeit wieder Wahlbeamte mit achtjähriger Wahlzeit eingeführt. Die gesetzliche Festschreibung von Bereichen und die damit korrespondierende Festlegung von Fachausschüssen entfällt. Insoweit besteht ab diesem Zeitpunkt eine mit den Gemeinden, Kreisen und den Landschaftsverbänden korrespondierende „freie Ausschussbildungskompetenz“. Um zudem die Verschlankung des Entscheidungsrahmens der Verbandsversammlung zu gewährleisten, die auch nach Maßgabe des § 6 LPIG als regionaler Planungsträger alle Angelegenheiten nach § 9 LPIG zu beschließen hat, ist die Einführung einer Ermächtigungsgrundlage für die nachgeordnete Entscheidungskompetenz der Fachausschüsse sinnvoll und notwendig. So kann dann z.B. der Kultur- und Sportausschuss auf Grundlage der über die Ermächtigungsgrundlage in der Verbandsordnung geregelten Zuständigkeit Entscheidungen zu Projekten und Fördermaßnahmen im Kultur- und Sportbereich treffen.

- **§ 12 Abs. 1 RVR-G**

Die Festschreibung eines nicht weisungsgebundenen Mandates wird befürwortet.

- **§ 12 Abs. 4 Ziffer 4 RVR-G wird wie folgt ergänzt:**

„Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens 8 Mitgliedern auch ein stellvertretender Vorsitzender, bei mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und bei mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende. –“

Begründung:

Eine Gleichstellung mit § 46 GO NRW und § 31 KrO NRW ist notwendig. Gründe für eine differenzierte Betrachtung sind nicht erkennbar. Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die CDU-Fraktion z.Zt. 50, die SPD-Fraktion 41 und die Fraktion von Grüne/Bündnis 90 18 Mitglieder hat.

- **§ 16 Abs. 5 RVR-G erhält folgenden neuen Absatz 4**

„Die Satzung/Verbandsordnung kann eine andere Regelung treffen.“

Begründung:

Die beim Verband geführte Diskussion mit dem Ziel der Schaffung einer „Personalentscheidungskompetenz“ der Gremienvertreter war in Ermangelung einer gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage nicht möglich. Mit einer Regelung entsprechend § 20 Abs. 4 Satz 4 LVerbO bzw. § 24 Abs. 5 Satz 4 Gesetz über den Kommunalverband Ruhrgebiet (Altregelung) wird die notwendige Gleichstellung mit den Landschaftsverbänden, die ebenfalls in der Leitungsspitze von Wahlbeamten geführt werden bzw. dem damaligen Kommunalverband Ruhrgebiet, wieder hergestellt.

Art. 5

Änderung des Kommunalwahlgesetzes

Die Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr wird nach Maßgabe des § 10 RVR-G für die ab dem 01.11.2020 beginnende Wahlperiode direkt gewählt. Nach § 10 Abs. 2 RVR-G sind die näheren Vorschriften im Kommunalwahlgesetz zu regeln. Ein Regelungsvorschlag hierzu liegt bisher nicht vor. Der Entwurf eines Regelungsvorschlages ist der Anlage zu entnehmen.

Landesplanungsgesetz

- **Über das zurzeit vorliegende Artikelgesetz ist für Aufgaben gem. § 9 Abs. 2 – 4 LPIG auf Folgendes hinzuweisen:**

Die weiterhin bestehende verwaltungsseitige Aufsplitterung in Zuständigkeiten zwischen dem Regionalverband Ruhr für die Entscheidungen nach § 9 Abs. 1 LPIG – Staatliche Regionalplanung – und die auf drei Bezirksregierungen verteilte Verwaltungszuständigkeit für alle Maßnahmen nach § 9 Abs. 2 – 4 LPIG wird als unbefriedigend empfunden. Jenseits der Frage eines nicht unerheblichen Koordinierungsaufwandes zwischen den drei zuständigen Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster und der danach anschließenden notwendigen Bündelung im neu gebildeten Strukturausschuss zeigt sich in der politischen Diskussion regelmäßig das Dilemma der langen Informationswege und des damit verbundenen „unguten Gefühls“ einer nachrangigen Behandlung. Dieses Gefühl ist nicht an dem zweifelsohne vorhandenen Bemühen der zuständigen Verwaltungsmitarbeiter der zuständigen Bezirksregierungen festzumachen, sondern vielmehr bedingt durch die gegebene Organisationsstruktur der Verwaltung von drei Bezirksregierungen, die nicht die notwendige Nähe zum politischen Organ, dem "Regionalrat Ruhr" hat. Das politische Ziel, Prioritäten der Projekte in der Region nach

einheitlichen Kriterien durch die Region selbst bilden zu können, ist so nicht erreichbar. Hier wäre es – wie bereits in der Diskussion zur Novelle des Regionalverbandes Ruhr mehrfach angeführt – sinnvoll und hilfreich, diese Verwaltungskompetenz ebenfalls beim Regionalverband Ruhr zu bündeln, zumal der Versuch einer Verwaltungsabsprache nicht zum Erfolg geführt hat.

Notwendige und mögliche Anpassung betreffend:

Direktwahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr:

Hier: Änderungen des Kommunalwahlgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.06.1998, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.09.2015 (GV NRW. S. 666) auf Grundlage des § 10 Abs. 2 Satz 4 RVR-G („Die näheren Vorschriften trifft das KWahlG in der Fassung der Bekanntmachung vom“)

Zu ändernde Paragraphen bzw. Hinzufügungen:

1. § 1 KWahlG Geltungsbereich

- (1) Diese Gesetz gilt für die Wahl der folgenden Vertretung:
des Rates in den Gemeinden,
des Kreistages in den Kreisen,
der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr.

2. § 2 KWahlG Wahlorgane

§ 2 Abs. 1 KWahlG erhält folgende Fassung: Wahlorgane sind für das Wahlgebiet der Wahlleiter und der Wahlausschuss für die Gemeinden, **für das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr die in Abs.2 bezeichnete Person.**

§ 2 Abs. 2 KWahlG erhält folgende Fassung: Wahlleiter für das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr ist die Regionaldirektorin, stellvertretender Wahlleiter jeweils der Stellvertreter im Amt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 2 KWahlG entsprechend.

3. § 3 KWahlG Zahl der Vertreter

§ 3 Abs. 1 KWahlG erhält eine Ziffer c, die lautet: Für das Gebiet des Regionalverbandes Ruhr 91 Vertreter, die in dem im Gesetz über den Regionalverband Ruhr festgelegten Wahlbezirk gewählt werden.

4. Neuer Abschnitt VI.c im KWahlG

Wahl der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr

- §§ 46f Wahltag KWahlG (neu)

- (1) Die regelmäßigen Wahlen der Verbandsversammlungsmitglieder/Mitglieder der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr werden gemeinsam mit den regelmäßigen Wahlen nach Maßgabe dieses Gesetzes durchgeführt.

(2) Soweit in den §§ 46g ff. nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften dieses Gesetz für die Wahl des Kreistages in den Kreisen auf die Wahl der Verbandsversammlungsmitglieder entsprechende Anwendung. Die Wahl der Verbandsversammlungsmitglieder hat die Regionaldirektorin spätestens am Tag vor dem Wahltag öffentlich bekannt zu machen.

- **§§ 46g Wahlvorschläge**

Die Wahl der Verbandsversammlung erfolgt auf Grundlage der Bestimmung des § 10 Abs. 2 Satz 1 RVR-G.

- **§§ 46h Wahlkosten**

Die Kosten für die Wahl der Verbandsversammlungsmitglieder tragen der Regionalverband Ruhr und das Land NRW anteilig. Soweit die Kosten bei den Mitgliedskörperschaften entstehen, tragen diese den entsprechenden Anteil der Kosten des Regionalverbandes Ruhr.